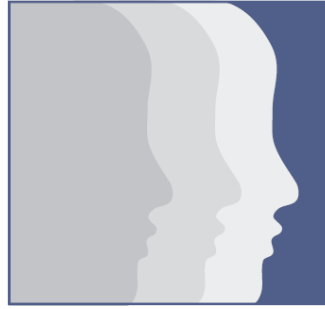




Buchta | Bagnoli | von Varel

Siedlergemeinschaft
Escherlich – 22.09.2010

**Erben und Vererben,
Vorsorgevollmacht und
Patientenverfügung**

Rechtsanwalt
Hergen von Varel

Kulmbacher Straße 47

95030 Hof

Tel.: 09281/540180

www.kanzlei-bbv.de



Besteuerung unentgeltlicher Vermögensübertragungen durch:

Erwerb von Todes wegen (Erbschaft)

Erwerb unter Lebenden (Schenkung)

Prinzip der Bereicherung

„Das Erben großer Vermögen ist keine eigene Leistung“ (Zitat Bundesvorstand SPD)

Wann fällt die Erbschafts- und Schenkungssteuer an?
Stichtagsprinzip



Einleitung – Exkurs materielles Erbrecht

„Man soll sein Leben so planen, als ob
man ewig lebe und so organisieren, als ob
man morgen sterbe.“

Asiatisches Sprichwort



Einleitung – materielles Erbrecht

Mit dem Erbfall tritt der Erbe an die Stelle des
Erblassers

Erben nach gesetzlicher Erbfolge

1. Kinder, Enkel, Urenkel
2. Eltern, Geschwister, Neffen,
Nichten
3. Großeltern, Onkel, Tanten
4. Urgroßeltern, Großonkel, -tanten
5. Entfernte Verwandte und
Abkömmlinge

Gewillkürte Erbfolge

Testament
Erbvertrag



Die gesetzliche Erbfolge - Übersicht

- Kein wirksames Testament
- Einteilungen nach Ordnungen
- Innerhalb der Ordnungen Linearsystem
- Einteilung der Ordnungen in Blutsverwandte und Seitenlinie



Die gesetzliche Erbfolge – Zusammenfassung

- Lebt nur ein einziger Verwandter in einer Ordnung, gehen alle Angehörigen der folgenden Ordnungen leer aus!
- Wenn derjenige, von denen sich ein Stamm ableitet, beim Erbfall lebt, schließt er alle Abkömmlinge von der Erbfolge aus. Ist er verstorben, erben seine Kinder.



Erbrecht des Ehegatten/gleichgeschlechtlichen Lebenspartners

- Keine (Bluts-) Verwandtschaft
- Z.Zt. des Erbfalls muss Ehe bestehen
- Güterstand und Anzahl der Abkömmlinge entscheiden Quote
- Erbrechtliche oder güterrechtliche Lösung



Erbrecht des Ehegatten – erbrechtliche Lösung, Zugewinnngemeinschaft

- Zugewinnngemeinschaft = gesetzlicher Güterstand
- Hier: Beendigung durch Tod
- Neben Erben der 1. Ordnung:
 - $\frac{1}{4}$ gem. §1931 I BGB
 - $\frac{1}{4}$ gem. § 1371 I BGB
- Neben Erben der 2. Ordnung:
 - $\frac{1}{2}$ gem. § 1931 I BGB
 - $\frac{1}{4}$ gem. § 1371 I BGB
- Neben Erben 3. und 4 Ordnung: voll!



Gewillkürte Erbfolge – Übersicht

- Einseitige Verfügung von Todes wegen
 - Testament
- Zweiseitige Verfügung von Todes wegen
 - Erbvertrag



Gewillkürte Erbfolge – Voraussetzungen - Testierfähigkeit

- Grds. Alle natürlichen Personen über 16 Jahre (öffentliches Testament), aber:
- Privatschriftliches Testament: volle Geschäftsfähigkeit



Gewillkürte Erbfolge – Voraussetzungen - Form

- Grundsatz: handschriftlich und unterschrieben zzgl. Sollvorschriften
- Notarielles Testament
- Aufbewahrung (mündl. Erklärung, Übergabe Schriftstück)



Gewillkürte Erbfolge – Gemeinschaftliches Testament

- Ehegatten/eingetragene Lebenspartner
- Privatschriftlich/Notar
- Bindungswirkung
- Eingeschränkter Widerruf
- Sonderform Berliner Testament
(gegenseitige Alleinerben, Kinder als
Schlußerben)
 - Wiederverheiratung
 - Enterbung/Pflichtteil
 - Erbschaftssteuer



Gewillkürte Erbfolge Erbvertrag

- Zweiseitig, daher Bindungswirkung
- „Testament“ für nichteheliche LG
- Notar



Gewillkürte Erbfolge Regelungen

- **Erbeinsetzung**
 - Ansonsten gesetzliche Erbfolge
 - Erbteile
 - Ersatzerben
- **Vermächtnis**
 - Schuldrechtlicher Anspruch gegen Erben
 - Abgrenzung zum Erben
 - Ersatzvermächtnisnehmer



Gewillkürte Erbfolge Regelungen

- Teilungsanordnung
 - Zuweisung bestimmter Gegenstand
 - Problem: Wert und Erbquote evtl Ausgleichszahlungen
 - Kein Zwang für Erben! -> dann Testamentsvollstreckung
- Vor-/Nacherbe
 - Erhaltung Familienvermögen
 - Problem: Beschränkungen
 - Hauptanwendungsfall: Behindertentestament



Pflichtteil

- Einschränkung der Testierfreiheit
- Kinder, Ehegatte/eingetragener LP (Eltern)
- Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- Vss. Enterbung des Berechtigten
- Vermeidung durch
 - Schenkung mit Anrechnungsbestimmung
 - Vermächtnis
 - Pflichtteilsverzicht
 - Entziehung (setzt schwere Verfehlung voraus)



Eckpunkte der Reform – Bewertungsregelungen **alt**

Geldvermögen

Nennwert

Wertpapiere, Aktien

Kurswert

(nicht fälliger)

2/3 der eingezahlten Beträge

Versicherungsanspruch

bzw. Rückkaufswerte

Rentenrechte

Kapitalwert

Immobilien/Grundstücke

Ertragswertverfahren

Betriebsvermögen

Steuerbilanzwerte

Sonstiges Vermögen

Gemeiner Wert (Verkaufswert)



Eckpunkte der Reform – Bewertung Betriebsvermögen **neu**

Erfassung mit dem Verkehrswert (Ertragswertverfahren).

Wegfall des besonderen Freibetrages von 225.000 € und des Bewertungsabschlages von 35%.

Modifiziertes Abschmelzungsmodell:

- Steuerklassenprivileg: Betriebsvermögen wird immer der Steuerklasse I unterworfen
- 15% der Steuerlast sofort fällig (Freigrenze 150.000 €)
- 85% der Steuerlast können erlassen werden, wenn:
 - in den ersten 10 Jahren nach Übertragung 70% der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten 5 Jahre nicht unterschritten wird.
 - der Betrieb 15 Jahre fortgeführt wird, ohne dass wesentliche Teile des Betriebes abgebaut oder verkauft werden.



Buchta | Bagnoli | von Varel

Eckpunkte der Reform – Bewertung Immobilien/Grundstücke

Alt	Neu
Ertragswertverfahren (ca. 60 % Verkehrswert)	Vergleichs-, Sach-, Ertragswertverfahren
Unbebaute Grundstücke: qm-Zahl x Bodenrichtwert	
-20 %	Kein Abschlag
Bebaute Grundstücke	
Durchschnittliche Jahresmiete (3 J.) x 12,5 – Alterswertminderung (max. 25 %) + Zuschlag EFH/ZFH 20 %	EFH, ZFH, Wohnungseigentum: Vergleichs-, hilfsweise Sachwertverfahren, Mietwohngrundstücke: Geschäftsimmobilien, etc.: Ertrags-, hilfsweise Sachwertverfahren



Eckpunkte der Reform – Bewertung Sonstiges Vermögen **neu**

Wertpapiere, Festgeld, Barvermögen:

Keine Veränderung (Bewertung zum
Stichtag nach Nennwert oder Kurswert)

Kapitallebensversicherungen:

Günstige 2/3 Lösung entfallen; Besteuerung
nach Nennwert



Buchta | Bagnoli | von Varel

Eckpunkte der Reform – Freibeträge/Steuerklasse **alt/neu**

StK	Erbe	Freibetrag (€)	
		Alt	Neu
I	Ehegatte	307.000	500.000
	Kind, Stiefkind, Enkel (wenn Eltern verstorben)	205.000	400.000
	Enkel/		
	Eltern und Großeltern (bei Erbschaft)	51.200	200.000/ 100.000
II	Eltern und Großeltern (bei Schenkung)	10.300	20.000
	Geschwister, Nichte/Neffe, geschiedener Ehegatte, Stiefeltern, Schwiegereltern/-kinder		
III	Sonstige - Beschenkte und Erwerber (Onkel, Tanten) Zweckzuwendungen	5.200	20.000
III	Gleichgeschlechtliche Lebenspartner bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	5.200	500.000



Eckpunkte der Reform – Freibeträge/Steuerklasse **alt/neu**

	Steuer- klasse	Freibeträge (€)	
		Alt	Neu
Hausrat einschließlich Wäsche, Kleidungsstücke	I	41.000	41.000
	II, III	10.300	12.000
Andere Gegenstände (Kunstgegenstände und Sammlungen, <u>nicht</u> jedoch Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine oder Perlen)	I	10.300	12.000
	II, III	10.300	12.000



Bei Erwerb im Todesfall:

- Ehegatten und *Lebenspartner*: 256.000 €
- Kinder gestaffelt nach Alter (max. 27 Jahre): max. 52.000 €

➔ keine Veränderung



- Steuerklasse I unverändert
- Steuerklassen II und III deutliche Anhebung (zweistufiger Tarif von 30 % bzw. 50 %)



Buchta | Bagnoli | von Varel

Eckpunkte der Reform – Steuersätze **alt/neu**

Wert des Erbes (€) (nach Freibetrag)		Steuersatz in Prozent (nach Steuerklasse)					
Alt	Neu	I		II		III	
		Alt	Neu	Alt	Neu	Alt	Neu
Bis 52.000	75.000	7	7	12	15	17	30
Bis 256.000	300.000	11	11	17	20	23	30
Bis 512.000	600.000	15	15	22	25	29	30
Bis 5.113.000	6 Mio.	19	19	27	30	35	30
Bis 12.783.000	13 Mio.	23	23	32	35	41	50
Bis 25.565.000	26 Mio.	27	27	37	40	47	50
alles darüber	alles darüber	30	30	40	43	50	50



Höhere Freibeträge:

- Ehegatten 307.000 € → 500.000 €
- Kinder 205.000 € → 400.000 €
- Enkel 51.000 € → 200.000 €
- Eingetragene Lebenspartnerschaft 5.200 €
→ 500.000 €, aber Steuerklasse III

Wertgutachter für Immobilien

Familienhaus bleibt weitgehend verschont



Entfernte Verwandte (Geschwister, Neffen, Nichten) und Freunde: hohe Steuersätze bei leichter Anhebung der Freibeträge.

Immobilieneigentümer und Unternehmer: Neue Bewertungsregelungen führen zu höheren Bemessungsgrundlagen.



Freibeträge nutzen!

Mehrfachschenkungen, max. alle 10 Jahre

Freibetragsvolumen nutzen!

Einbeziehen der Familie



**„Finden Sie in der Steuerklasse III einen,
den Sie adoptieren. Das ist ein
kostenloser Rat von mir.“**

Peer Steinbrück, ehemaliger Finanzminister

→ Erwachsenenoptionen



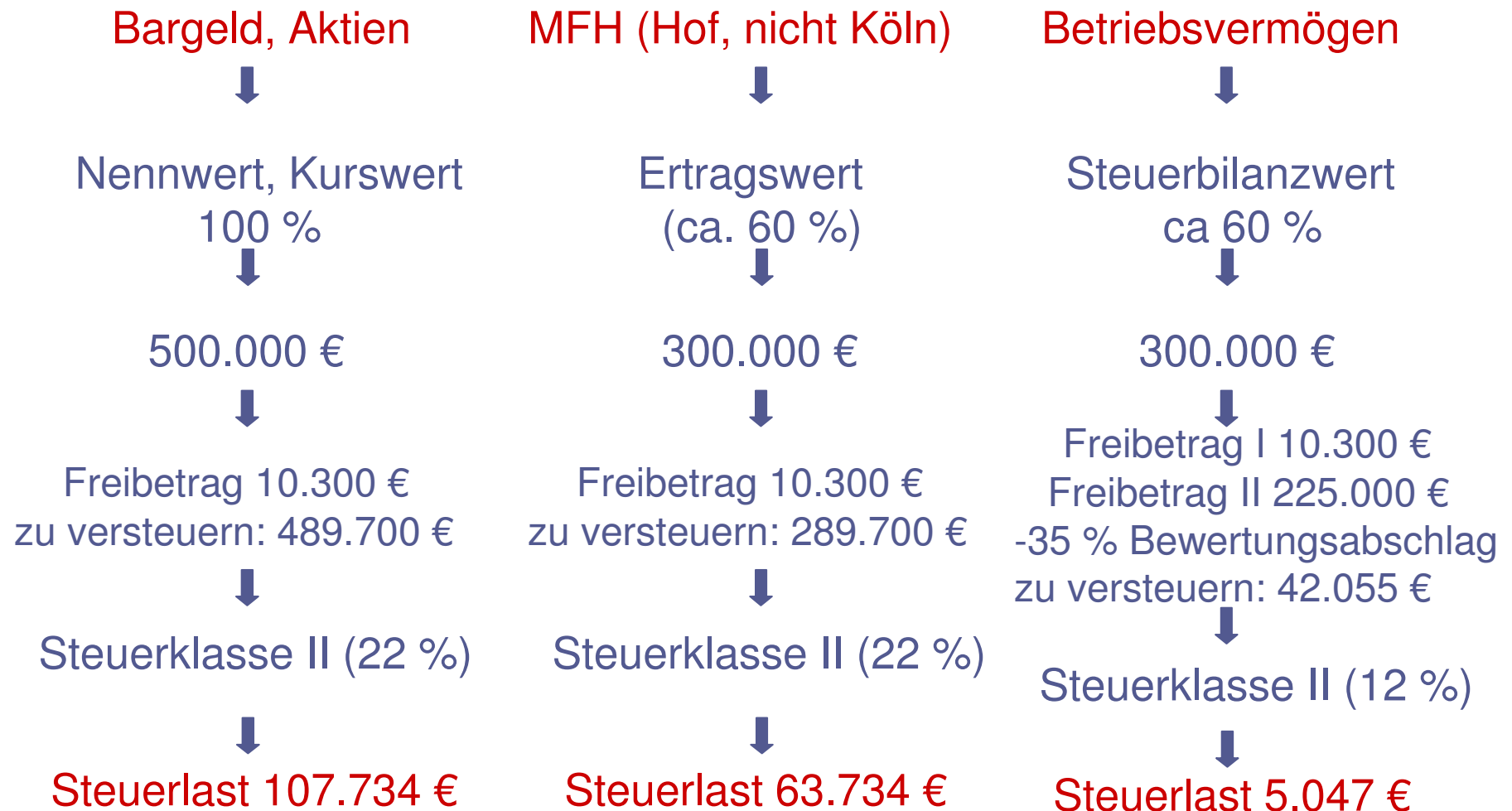
„Die Bezahlung von Erbschaftssteuer ist freiwillig. Bemessungsgrundlage ist die eigene Dummheit.“

Zitat aus der Londoner Times vom 09.11.1969



Beispiel Nichte/Neffe, **altes** Recht

Erbe: Nefte, Wert: 500.000 €





Beispiel Nichte/Neffe, **neues** Recht

Erbe: Nichte/Neffe, Wert: 500.000 €





I. Pflichtteilsrecht

1. Beispiel: Erbberechtigte Person wird im Testament nicht erwähnt
→ faktisch: Enterbung

Folge: sofort fälliger Pflichtteilsanspruch in Höhe von 50 % des gesetzlichen Erbteils in Geld.



I. Pflichtteilsrecht (Fortsetzung)

2. Pflichtteilsentzug

Entziehungsgründe umgestaltet

- Angriff auf Leib und Leben des Erblassers oder nahestehender Person (auch nichtehelichen Lebensgefährten)
- auch bei sonstigen schweren vorsätzlichen Vergehens oder rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mind. einem Jahr ohne Bewährung
- Unterhaltsverpflichtung gegenüber Erblasser wurde böswillig verletzt



I. Pflichtteilsrecht (Fortsetzung)

3. Pflichtteilsergänzungsanspruch

- Beispiel
- Neu: Abschmelzungsregelung
 - im 1. Jahr nach Schenkung 100 % anzurechnen
 - im 2. Jahr nach Schenkung 90 % anzurechnen
 - im 3. Jahr nach Schenkung 80 % anzurechnen
 - nach Ablauf von vollen 10 Jahren: 0 % anzurechnen
- Vorsicht: Nießbrauchsvorbehalt bei Schenkungen hemmt Lauf der 10-Jahres-Frist!



I. Pflichtteilsrecht (Fortsetzung)

4. Stundungsmöglichkeit

- Erleichterung: Gilt jetzt für jeden Erben, unabhängig von Pflichtteilsberechtigung, wenn durch Auszahlung des Pflichtteils eine unbillige Härte eintreten würde
- Folge: Ratenzahlung unter Berücksichtigung beidseitiger Interessen ist zu vereinbaren; ggf. Sicherheitsleistung zu stellen



II. Weitere Änderungen:

- Honorierung von Pflegeleistungen soll verbessert werden durch Gewährung eines Ausgleichsbetrags für Pflege
- Befugnisse des Testamentsvollstreckers erweitert

III. Neuregelungen im Verjährungsrecht

- Anpassung an 3-Jahres-Fristen des allgemeinen Verjährungsrechts, ab Entstehung des Anspruchs



HÄUFIGE FRAGEN:

1. Erbt mein Ehegatte automatisch alles, wenn ich einmal sterbe?

Nein, nach der gesetzlichen Erbfolge bildet sich eine Erbengemeinschaft, an der Kinder oder Eltern bzw. Großeltern beteiligt sind, nur wenn weder Kinder vorhanden sind und Eltern und Großeltern verstorben sind, enthält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

2. Spielt der Güterstand der Ehegatten eine Rolle?

Ja, beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft erbt der überlebende Ehegatte ein zusätzliches Viertel des Nachlassvermögens, bei der Gütertrennung hängt der Erbteil des überlebenden Ehegatten von der Zahl der miterbenden Kinder ab.

3. Ist mit rechtskräftiger Ehescheidung der frühere Partner erbrechtlich ausgestaltet?

Ja, allerdings kann er über gemeinschaftliche Kinder unter Umständen noch auf das Vermögen des Erblassers zugreifen (wird also beispielsweise der geschiedene Erblasser vom ehelichen Kind beerbt und verstirbt danach auch dieses Kind, wird der frühere Ehepartner möglicherweise Erbe des gemeinsamen Kindes). Hiergegen hilft ein „Geschiedenentestament“ mit Vor- und Nacherbfolge.



4. Ist ein Testament oder Erbvertrag unentbehrlich oder genügt nicht in den meisten Fällen die gesetzliche Erbfolge?

Die Vorschriften des BGB sind allgemein und typisierend und treffen daher den Einzelfall regelmäßig nicht.

5. Gilt ein mit Computer geschriebenes und unterschriebenes Testament?

Nein, es muss, wenn es nicht notariell errichtet ist, vollständig höchstpersönlich und handschriftlich verfasst und unterschrieben sein.

6. Kann ein ungeliebter gesetzlicher Erbe vollständig ausgeschlossen werden?

Nein, er erhält – sofern er zum Kreise der Pflichtteilsberechtigten zählt (Ehegatten, Kinder, Eltern, sofern keine Kinder vorhanden sind) – ein Pflichtteilsrecht, das nur unter ganz strengen Voraussetzungen seinerseits entzogen werden kann, etwa bei Straftaten gegen den Erblasser.

7. Können auch Geschwister ein Pflichtteilsrecht geltend machen?

Nein, der Kreis der Pflichtteilsberechtigten beschränkt sich auf Abkömmlinge, Eltern und Ehepartner.



8. Wie ist die Verteilung bei Auflösung einer Erbengemeinschaft gesetzlich geregelt?

Das Gesetz unterstellt Konsens und Kooperation, geht also von der einvernehmlichen Verteilung des Vermögens aus oder aber der Zerschlagung der Nachlassmasse durch Versteigerung und Erlösverteilung.

9. Sind testamentarisch eingesetzte Erben schon vor dem Tod auskunftsberechtigt, wenn der Erblasser Teile seines Vermögens verschenkt?

Nein, die Auskunftsberechtigung entsteht erst mit dem Tod, auch wenn vorher bedeutsame wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel stehen könnten.

10. Ist gewährleistet, dass die letztwillige Verfügung aufgefunden wird und in die richtigen Hände gelangt?

<i>Antwort:</i>	notarielles Testament:	Nachlassgericht
	privatschriftliches Testament:	Hinterlegung bei Nachlassgericht

11. Ist es sinnvoll, Testamentsvollstreckung anzuordnen und ist ggf. der ausgewählte Testamentsvollstrecker geeignet und auch Willens, das Amt anzunehmen?

sinnvoll bei mehreren Erben, größerem Vermögen, Streitpotential

<i>wichtig:</i>	Auswahl der Person nach Eignung und Bereitschaft zur Übernahme des Amtes
-----------------	---



- **Selbstbestimmungsrecht:**
 - Art und Umfang der Behandlung
 - Behandlung nur nach Einwilligung des Patienten
 - Ist es dem Patienten nicht mehr möglich, über sich selbst zu bestimmen, übernimmt dies der gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund, amtlich bestimmter Betreuer), d. h.:

Eine dritte Person entscheidet über den Patienten!

Also: Vorsorgen!!!



So können Sie vorsorgen

- Patientenverfügung
- Vorsorgeverfügung
- Betreuungsverfügung
- Sorgerechtsverfügung
- Organspendeverfügung
- Trauerverfügung



Vorsorgeverfügung – Grundsätzliches

- Vertraute Person wird als Bevollmächtigter bestimmt (unterliegt nicht der Kontrolle durch das Vormundschaftsgericht)
➔ d. h. keine unbekannte dritte Person wird als Betreuer eingesetzt
- Einzelvollmacht, Generalvollmacht, Umfassende Vollmacht in allen Vermögensangelegenheiten und Gesundheitsfragen
- Weiterer Gestaltungsspielraum
- Geltungsdauer: variabel, auch über den Tod hinaus



Erstellen der Vorsorgeverfügung

- Form: grundsätzlich frei
 - Ausnahmen: Grundstücksgeschäfte, Darlehensaufnahmen, Unternehmensnachfolge u. a.
 - Voraussetzung: Geschäftsfähigkeit
 - Achtung: Banken bestehen bei Bankvollmachten z. T. auf eigenen Formularen!
- ➔ Rechtliche Absicherung durch den Rechtsanwalt!



Erstellung der Vorsorgeverfügung – Vorbereitung

- Was passiert, wenn ich nicht mehr selbst handeln kann?
- Wird mein Wille beachtet werden?
- Wer verwaltet mein Vermögen? Wer erledigt Bankgeschäfte?
- Wer kündigt Mietvertrag/Telefonanschluss etc.?
- Wer kümmert sich um persönliche Wünsche und Bedürfnisse?
→ Vertrauensperson, juristisch Hilfe!



Vorsorgeverfügung – Wichtig!

- Wählen Sie nur eine Ihnen absolut vertrauenswürdige Person als Vertreter aus (gilt besonders bei der Generalvollmacht)!
- Legen Sie den Umfang der Vollmacht gesondert schriftlich fest



Betreuungsverfügung – Grundsätzliches

- Persönliche(r) Betreuer wird/werden für den Fall der Hilfsbedürftigkeit bestimmt, Personen können auch als Betreuer **ausgeschlossen** werden
- Greift, wenn gesetzlicher Fall der Betreuung vorliegt, d. h. wenn Hilfsbedürftigkeit vorliegt und keine Vorsorgeverfügung vorhanden bzw. die bestimmte Person verstorben ist und kein Ersatzbevollmächtigter gewählt wurde
- Greift auch, wenn die Vorsorgevollmacht Lücken aufweist (Ergänzungsbetreuer)



- **Unterschied zur Vorsorgeverfügung: Der Betreuer unterliegt der Kontrolle des Vormundschaftsgerichts und bedarf in bestimmten Fällen dessen Zustimmung**
- Aber: Das Vormundschaftsgericht ist grundsätzlich an den Wunsch des Betreuten gebunden



Erstellen der Betreuungsverfügung

- Grundsätzlich formfrei
- Schriftform empfehlenswert
- Voraussetzung: Urteilsfähigkeit, nicht notwendig Geschäftsfähigkeit (Unterschied zur Vorsorgeverfügung)



Patientenverfügung – Grundsätzliches

- Greift, wenn Patient nicht mehr selber entscheiden kann
- Richtet sich an an Ärzte und Pflegepersonal
- Setzt uneingeschränkte Urteilsfähigkeit bei Erstellung voraus
- Form: schriftlich (Datum, Unterschrift)
- Arzt muss Original vorliegen (**sichere und zugängliche Hinterlegung!**)



§1901a BGB Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.



§ 1901b BGB **Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens**

- (1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.
- (2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.



Muss meine Patientenverfügung immer berücksichtigt werden?

Bundesgerichtshof

„Patientenverfügungen sind verbindlich, sofern sie sich auf die konkrete Behandlungssituation beziehen und keine Umstände erkennbar sind, dass der Patient sie nicht mehr gelten lassen würde“



Muss meine Patientenverfügung immer berücksichtigt werden?

Ja, wenn konkrete Situation mit der in der
Patientenverfügung geregelt übereinstimmt

→ Eindeutige Formulierung notwendig!



Muss meine Patientenverfügung immer berücksichtigt werden?

Bundesgerichtshof 2003 (Az: XII 2/03)

- *... die Würde des Menschen gebietet) „sein in einwilligungsfähigem Zustand ausgeübtes Selbstbestimmungsrecht auch dann noch zu respektieren, wenn er zu eigenverantwortlichem Entscheiden nicht mehr in der Lage ist. ...“*
- *Eine Patientenverfügung dokumentiert demnach also den wirklichen Willen, so dass es eines Rückgriffs auf den mutmaßlichen Willen nicht mehr bedarf. Da die Patientenverfügung mithin eine eigenverantwortlich abgegebene Erklärung ist, bindet sie Betreuer, Bevollmächtigte, Ärzte und Pflegepersonen.*
- *Allerdings bedurfte dieser Beschluss wegen Interpretationsmöglichkeiten zur Frage eines irreversiblen Grundleidens und einer Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht der weiteren Klärung. In Fortsetzung seiner Rechtssprechung von 2003 hat der BGH 2005 in einem Kostenbeschluss die wichtigsten Grundsätze für die Beachtung von Patientenverfügungen (gerade zum Unterlassen künstlicher Ernährung im Pflegeheim) festgehalten.*



Muss meine Patientenverfügung immer berücksichtigt werden?

Bundesgerichtshof 2003 (Az: XII 2/03)

- *„Die mit Hilfe einer Magensonde durchgeführte künstliche Ernährung ist ein Eingriff in die körperliche Integrität... Eine gegen den erklärten Willen des Patienten durchgeführte künstliche Ernährung ist folglich eine rechtswidrige Handlung, deren Unterlassung der Patient analog § 1004 Abs. 1 Satz 2 in begehrte Unterlassung – wie hier – zum Tode des Patienten führen würde. ... Der Betreuer hat dem Willen ... Geltung zu verschaffen. Seine Anordnung, die weitere künstliche Ernährung des Klägers zu unterlassen, war deshalb gegenüber der Beklagten und ihrem Pflegepersonal bindend.*
- *... ist das Vormundschaftsgericht nur dann zu einer Entscheidung berufen, wenn der einen einwilligungsfähigen Patienten behandelnde Arzt eine lebenserhaltende oder –verlängernde Maßnahme für medizinisch geboten und vertretbar erachtet ... und der Betreuer sich diesem Angebot verweigert. ... verleiht die Gewissensfreiheit dem Pflegepersonal aber kein Recht, sich durch aktives Handeln über das Selbstbestimmungsrecht des durch seinen Betreuer vertretenen Klägers hinwegzusetzen und seinerseits in dessen Recht auf körperliche Unversehrtheit einzugreifen.“*



Patientenverfügung – Inhalt

Wichtig:

- Eingangsformel (Wer?)
- Situationen, für die die Patientenverfügung gelten soll
- Ärztliche/pflegerische Maßnahmen
- Schlussformel
- Datum, Unterschrift

Ferner:

- Wünsche zu Ort und Begleitung
- Aussagen zur Verbindlichkeit
- Hinweise auf weitere Vorsorgeverfügungen
- Hinweise auf beigefügte Erläuterungen zur Patientenverfügung
- Organspende
- Schlussbemerkungen
- Aktualisierungen, Datum, Unterschrift
- Anhang: Wertvorstellungen



Erstellen der Patientenverfügung - Vorbereitung

- Eigene Wünsche, Ziele und Ängste überdenken
- Evtl. Gespräch mit dem Hausarzt
- Recherche (z. B. Internet, Drittmedien)
- Familie/Vertrauensperson



Erstellen der Patientenverfügung - Niederschrift

- Grundsätzlich frei
- Was bietet der Rechtsanwalt?
 - Persönliche Beratung
 - Rechtlich eindeutige Formulierungen (aktive/passive Sterbehilfe)
 - Sichere und zugängliche Aufbewahrung (Notfallausweis)



Patientenverfügung – Fazit I

- Eine Patientenverfügung ist solange auch mündlich (oder durch nonverbale Zeichen) zu widerrufen, wie Einsichts- oder Äußerungsfähigkeit in der akuten Situation dazu besteht.
- Die Patientenverfügung muss gewährleisten, dass sie sich auf die aktuell eingetretene Situation beziehen lässt. Das Datum der letzten Unterschrift kann ein Kriterium dafür sein – muss aber nicht. So ist bei einer 83-jährigen chronisch Kranken, die eine PEG-Magensonde ablehnt, nicht zu erwarten, dass sie sich als 90-Jährige anders besinnt.



Patientenverfügung – Fazit I

- Nur wenn kein Einvernehmen zwischen Arzt/Ärztin und Bevollmächtigtem bzw. Betreuer über die Interpretation einer Patientenverfügung bezogen auf die aktuelle Situation erzielt werden kann, muss eine zutreffende Entscheidung dem Vormundschaftsgericht zur inhaltlichen Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden (laut Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 17.03.2003)
- Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich und auch nicht sachgerecht. Die Einwilligungsfähigkeit auf der fertigen Patientenverfügung sollte vielmehr durch einen Arzt des Vertrauens, eine medizinisch fachkundige PV-Beratungsstelle o. ä. bevorzugt sein (wenn gleich auch dies keine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Patientenverfügung darstellt).



Was sich daraus für Sie als Vorsorgewilligem ergibt

- Es kommt unter Umständen sehr darauf an, was in Ihrer Patientenverfügung wie formuliert ist und ob Sie medizinisch fachkundige Beratungshilfe in Anspruch genommen haben. Oft ist ein einziges Wort (z. B. „wahrscheinlich“ oder „mit Sicherheit“, „dauerhaft“ oder „irreversibel“) entscheidend. Das ist nicht auf die leichte Schulter zu nehmen.
- Die Schriftform beinhaltet Unterschrift und Datum. Weitere Formvorschriften spielen für die Praxistauglichkeit und Wirksamkeit keine Rolle. Auch ist keine Handschriftlichkeit für eine bessere Glaubwürdigkeit von Nöten – diese wird vielmehr durch persönliche Zusätze von Ihnen erhöht.
- Sie sollten wenn möglich Ihre Patientenverfügung immer kombinieren mit einer Gesundheitsvollmacht – auch Patientenanwaltschaft genannt – für eine Vertrauensperson. Diese bringt die Patientenverfügung dem Arzt gegenüber zur Geltung und steht ihm als Ansprechpartner zur Verfügung, wenn Sie nicht mehr ansprechbar sind.



Patientenverfügung – Fazit II

- Überprüfen und ändern Sie Ihre Patientenverfügung, wenn sich neue Gesichtspunkte und Einstellungsänderungen ergeben. Auch wenn die Patientenverfügung prinzipiell bis auf Widerruf gilt, sollten Sie etwa alle 2 Jahre eine Aktualisierung mit Datum und erneuter Unterschrift vornehmen.
- Die Willenserklärung muss im Notfall schnell zur Kenntnis gelangen. Das Umfeld (Familie, Freunde, behandelnde Ärzte, Pflegedienst/-einrichtung) sollten informiert sein. Außerdem ist eine Hinweiskarte sehr hilfreich. Ärzte müssen dem nachgehen, weil sie verpflichtet sind, den Patientenwillen zu ermitteln.
- Die Verwahrung einer Patientenverfügung in einer gemeinnützigen bundesweiten Hinterlegungsstelle kann sich empfehlen, wenn Sie bei Bedarf im Notfall Unterstützung für sich und Ihre Angehörigen in Anspruch nehmen möchten. Oder wenn das Auffinden Ihres Originals sonst nicht (immer) gewährleistet ist.



Sorgerechtsverfügung

- Eltern sind gemeinsam für minderjähriges Kind verantwortlich (Personen-/Vermögenssorge)
- Fällt ein Elternteil aus, wird das Sorgerecht dem anderen Elternteil, Vormund oder Pfleger übertragen
- Einfluss auf Benennung eines Vormundes/Pflegers
- Bei Bestimmung für den Todesfall testamentarische Form zwingend
- Für andere Fälle formfrei



Buchta | Bagnoli | von Varel

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!